



Sehr geehrte MedienvertreterInnen!

Mit 24.10.2022 trat, wie Sie wissen, die [3. Novelle der 2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung](#) in Kraft. Nach dieser Verordnung sind die Krankenhäuser in Österreich weiterhin verpflichtet, die [3-G-Regel](#) für das Betreten von Krankenhäusern für PatientInnen und BesucherInnen aufrecht zu erhalten.

Dies bedeutet, dass jede(r) Patient(in) und jede(r) Besucher(in) einen 3-G-Nachweis führen muss. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Medizinische Notfälle
- Die Begleitung minderjähriger PatientInnen
- Die Begleitung unterstützungsbedürftiger PatientInnen
- Begleitperson im Fall einer Entbindung
- Besuche von palliativ betreuten oder sterbenden PatientInnen
- Besuche bei kritischen Lebensereignissen
- Besuche von intensivpflichtigen PatientInnen

Allerdings gilt auch für diese Ausnahmen die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer [FFP2-Maske](#) innerhalb geschlossener Räume.

Wer nicht mehr über einen gültigen Grünen Pass verfügt, muss demnach im Regelfall vorlegen:

- einen Antigen-Test, der von einer anerkannten Stelle durchgeführt wurde, welcher nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist oder
- ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
- einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-Cov-2 oder
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

Diese Pressemitteilung erscheint mir deswegen aktuell von besonderer Bedeutung zu sein, da viele unserer PatientInnen und BesucherInnen irrtümlicherweise davon ausgehen, dass es im Krankenhaus keine Zutrittsbeschränkungen mehr gibt. Wie oben ausgeführt, wird es dennoch weiterhin die genannten [Zutrittsbeschränkungen](#) geben und am Eingang erfolgt weiterhin eine [Zutrittskontrolle](#) bei jeder Person, die das Krankenhaus betritt. Dabei wird die 3-G-Regel überprüft.

Die 3-G-Regel als Zutrittsbeschränkung gilt weiterhin ausdrücklich nicht für Notfälle.

Ich bitte alle BesucherInnen und PatientInnen um Verständnis für die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme. Die genannte Verordnung muss das Krankenhaus verpflichtend einhalten.

Mit freundlichen Grüßen



ÄD Dr. Martin Schmidt,
Leiter des „COVID-19-Krisen- und Einsatzstabes“ im BKH Lienz

Ergeht an:

1. Osttiroler Bote (redaktion@osttirolerbote.at)
2. Kleine Zeitung (osttirol@kleinezeitung.at, michaela.ruggenthaler@kleinezeitung.at)
3. Tiroler Tageszeitung (peter.nindler@tt.com; catharina.oblasser@tt.com, lienz@tt.com, christoph.blassnig@tt.com)
4. Dolomitenstadt (redaktion@dolomitenstadt.at)
5. Osttirol Heute (redaktion@osttirol-heute.at)
6. Osttirol Journal (redaktion@journalverlag.com)
7. Bezirksblätter (osttirol.red@bezirksblaetter.com)
8. ORF Tirol (robert.hippacher@orf.at)
9. Presseagentur Osttirol (presse.a.osttirol@gmail.com)
10. Radio Osttirol (redaktion@radio-osttirol.at)
11. Kronen Zeitung (martin.oberbichler@kronenzeitung.at)